



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 16. April 2020

Nummer 18

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Justizvollzug des Landes Brandenburg

Vom 7. April 2020

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742) verordnet die Ministerin der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Justizvollzug des Landes Brandenburg vom 8. September 2010 (GVBl. II Nr. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (GVBl. II Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Dienstvorgesetzter

(1) Das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung ist Dienstvorgesetzter im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes der Leiter der Justizvollzugsanstalten, des Leiters der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung, ihrer Stellvertreter, der Vollzugsleiter sowie der Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes. Dienstvorgesetzte der übrigen Beamten bei den Justizvollzugsanstalten sind die Leiter der Justizvollzugsanstalten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) Soweit die Leiter der Justizvollzugsanstalten Dienstvorgesetzte nach Absatz 1 sind, sind die Justizvollzugsanstalten Personalakten führende Stellen für die ihnen zugeordneten Beamten.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die der obersten Dienstbehörde zustehende Befugnis zur Ernennung der Beamten wird den Leitern der Justizvollzugsanstalten für ihren jeweiligen Geschäftsbereich übertragen. Von der Übertragung ausgenommen ist die Befugnis zur Ernennung der Stellvertreter der Leiter der Justizvollzugsanstalten, der Stellvertreter des Leiters der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung, der Vollzugsleiter sowie der Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. April 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg